

# „Grundsätze“ sind Mindestmaß

Der Bundesgerichtshof konkretisiert Ausgleichsschätzung nach den „Grundsätzen“. Vertreter die mehr wollen, müssen den höheren Ausgleich darlegen.

Zwei Senate des Bundesgerichtshofs haben entschieden, dass die „Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs“ im Streitfall von Amts wegen als „Schätzgrundlage für einen Mindestausgleich nach § 89 b HGB“ heranzuziehen sind. Einer Abrede bedarfes dazu nicht. Handelsvertreter können also mindestens den Ausgleich verlangen, der sich nach den „Grundsätzen“ für das Versicherungs- und Bauspargeschäft ergibt. Begründet wurde dies damit, dass die „Grundsätze“ auf Empfehlung der Spitzenverbände vielfach angewendet worden sind und dazu dienen, den angemessenen Ausgleich global zu errechnen.

Zwar darf der Ausgleichsanspruch, wie der BGH ausführt, nicht beschränkt werden. Dies stehe der Berücksichtigung der „Grundsätze“ aber nicht entgegen, weil Vertreter nicht gezwungen seien, den Ausgleich nach ihnen zu berechnen. Es bleibe ihnen unbenommen, den Ausgleich nach dem Gesetz darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

Die Heranziehung der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage sei auch deshalb gerechtfertigt, weil die nähere Betrachtung der Rechenschritte zeige, dass gesetzliche Maßstäbe durchaus berücksichtigt würden und lediglich eine Pauschalierung erfolge, die der Zulässigkeit einer Schätzung nicht entgegenstehe. So werde der Ausgleich für Sachversicherungen unter Ausschluss von Einmal- und Diskontprovisionen aus den gleich bleibenden Folgeprovisionen ermittelt.

## BGH sieht für Billigkeit keinen Raum

Auch werde zwischen vermittelnden und verwaltenden Provisionen differenziert. Von der Folgeprovision werde abhängig von den einzelnen Sachsparten zwischen 25 Prozent und 50 Prozent angesetzt. Es entspreche einerseits der Bestandsfestigkeit von Versicherungen und andererseits der Billigkeit, den Ausgleichswert nach der Dauer der Dienstzeit des Vertreters gestaffelt zu bemessen.

Auch die für die Lebensversicherung maßgeblichen „Grundsätze“ bezögen sich auf die Rechtsprechungskriterien der im engen wirtschaftlichen Zusammenhang



Der BGH in Karlsruhe erlaubt „Grundsätze“ als Schätzgrundlage. Foto: BGH

mit den Ursprungsverträgen stehenden Nachversicherungen. In Gestalt der dynamischen Lebensversicherungen werde der Ausgleichswert dabei ermittelt. Dies erfolge mithilfe eines Faktors auf die Versicherungssumme aus sämtlichen bei Beendigung des Vertretervertrags bestehenden und zum letzten Erhöhungszeitpunkt tatsächlich angepassten Anpassungsverträge. Dabei werde auch der geschätzte Umfang der Erhöhung berücksichtigt. Ferner trügen auch die „Grundsätze-Leben“ der Tätigkeitsdauer des Ausschließlichkeitsvertreters Rechnung. Auch im Krankenversicherungsgeschäft werde der Ausgleich nach gesetzlichen Maßstäben ermittelt, indem die Aufstockungsfälle mit einem Faktor ermittelt würden, der das Verhältnis der Aufstockungen zum Gesamtbestand abbilde. Ein weiterer Faktor greife die unter Billigkeit Gesichtspunkten zu berücksichtigende Tätigkeitsdauer des Vertreters auf.

Die durch den Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und den Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. entwickelten „Grundsätze“ taugten nicht als Schätzgrundlage, wenn der Han-

delsvertreter für einen eigenständigen Finanzdienstleister tätig sei. Denn Finanzdienstleistungen von Bausparkassen deckten nur einen Ausschnitt der Finanzdienstleistungen. Insoweit müsse der Vertreter den Ausgleich nach dem Gesetz darlegen. Im Übrigen entstehe nach den „Grundsätzen“ kein Ausgleich bei einer unternehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (bAV). Der Kapitalwert dieser bAV sei vom Ausgleichswert nach den „Grundsätzen“ abzuziehen. Eine ergänzende Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtsaspekten sei nach den „Grundsätzen“ zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen. Entsprechend dem mit den „Grundsätzen“ verfolgten Zweck, den Ausgleich global zu errechnen, komme es nicht auf die Verhältnisse im Einzelfall an. Für eine einzelfallbezogene Billigkeitsprüfung sei daher kein Raum.

## Entscheidend ist Beratungsqualität

Die Entscheidungen geben Vertretern Sicherheit, die sich mit dem Ausgleichswert nach den „Grundsätzen“ zufrieden geben. Vertreter, die mehr wollen, werden auf den beschwerlichen Weg verwiesen, den höheren Ausgleich darzulegen. Dies trifft insbesondere solche Vertreter hart, denen nach kurzer Zeit gekündigt wird. Dass ein Vertreter, der nur vier Jahre tätig war, einen sechsmal geringeren Ausgleich für von ihm aufgebaute Sachbestände erhalten soll als ein Kollege, der 20 Jahre für das Unternehmen tätig war, ist indessen nicht mit der Billigkeit zu erklären. Denn eine lange Tätigkeit rechtfertigt weder eine Herauf-, noch eine Herabsetzung des Ausgleichs. Noch weniger entspricht es Erfahrungswerten aus der Bestandsbewertung, dass Versicherungen nach nur vier Jahren Tätigkeitsdauer sechsmal weniger lang laufen als nach einer Tätigkeitsdauer von 20 Jahren. Entscheidend sind vielmehr Beratungsqualität und Wettbewerbslage. ◀



Jürgen Evers,  
Rechtsanwalt